

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Lauerwald (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Anträge auf Anerkennung eines Impfschadens in Thüringen

Gesundheitsschäden nach einer Corona-Impfung, die länger als sechs Monate andauern, können nach dem Infektionsschutzgesetz als Impfschaden anerkannt werden. Dazu ist ein Antrag beim Landesverwaltungsamt einzureichen, das prüft, ob der Impfschaden tatsächlich auf die Impfung zurückzuführen ist.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/3780** vom 9. September 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Oktober 2022 beantwortet:

1. Wie hat sich die Zahl der Anträge auf Anerkennung eines Impfschadens seit Januar 2022 entwickelt (Angaben bitte nach Monat der Antragstellung und Alter des Antragstellers)?

Antwort:

Die Antwort ist in tabellarischer Form in Anlage 1 enthalten.

2. Wie viele Ärzte sind mit der Begutachtung der Anträge beschäftigt und wem sind die begutachtenden Ärzte dienstrechtlich unterstellt?

Antwort:

Ein hauptamtlich im Thüringer Landesverwaltungsamt tätiger Versorgungsarzt ist unter anderem mit der Begutachtung der IfSG-Anträge beauftragt. Der Struktur des Thüringer Landesverwaltungsamtes folgend ist er einer Referatsleitung unterstellt (höhere Vorgesetzte dann Abteilungsleiter, Abteilungsgruppenleiter, Präsident).

3. Welche Ausschlusskriterien führen zu einer Ablehnung des Antrags? Welcher zeitliche Abstand zwischen Impfung und Nebenwirkung führt zu einer Ablehnung?

Antwort:

Es ist bei der Bearbeitung von BVG- beziehungsweise IfSG-Anträgen Aufgabe der jeweiligen Versorgungsärztin/des jeweiligen Versorgungsarztes, das Bestehen eines mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegenden ursächlichen Zusammenhanges nachzuweisen beziehungsweise zu begründen. Grundsätzlich ist eine umfassende Prüfung im Einzelfall erforderlich.

Die medizinische Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 "Versorgungsmedizinische Grundsätze". Hierin ist unter Kapitel C 2, Abs. a festgelegt:

"Zu den Fakten, die vor der Beurteilung eines ursächlichen Zusammenhangs geklärt ("voll bewiesen") sein müssen, gehören der schädigende Vorgang, die gesundheitliche Schädigung und die zu beurteilende Gesundheitsstörung."

Weiterhin wird unter Kapitel C 2, Abs. d der vorbezeichneten Grundsätze gefordert:

"Zwischen dem schädigenden Vorgang und der Gesundheitsstörung muss eine nicht unterbrochene Kausalkette bestehen, die mit den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft und den ärztlichen Erfahrungen im Einklang steht."

Zur Frage des zeitlichen Zusammenhangs ist in Kapitel C 3, Abs. c festgelegt:

"Vielfach lässt allein der große zeitliche Abstand ohne Brückensymptome den ursächlichen Zusammenhang unwahrscheinlich erscheinen. Die angemessene zeitliche Verbindung ist in der Regel eine Voraussetzung für die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs."

Dies ist einzelfallabhängig zu beurteilen, es kann insoweit keine generellen Vorgaben zeitlicher Abstände geben. Sind die vorgenannten Fakten nicht geklärt, beziehungsweise eine nicht unterbrochene Kausalkette zwischen der angeschuldigten Impfung/den angeschuldigten Impfungen und den geltend gemachten Gesundheitsstörungen nicht nachweisbar, kann der jeweilige Antrag versorgungsärztlich nicht gestützt werden.

4. Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit der Anträge?

Antwort:

Die Bearbeitungsdauer beträgt circa 15 Monate ab Antragseingang. Es ist zu beachten, dass in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), hier § 60 Abs. 1 Satz 1 IfSG, der Gesundheitsschaden nicht nur vorübergehend sein darf. Der Gesundheitsschaden ist vorübergehend, wenn er nicht länger als sechs Monate andauert (§ 30 Abs. 1 Satz 3 BVG). Insoweit muss für einen Anspruch nach § 60 IfSG mindestens ein Zeitraum von sechs Monaten nach der Impfung vergangen sein. Darüber hinaus sind Unterlagen einzuholen (zum Beispiel bei Hausärzten und Krankenhäusern), die es ermöglichen, über die Kausalität zwischen Impfung und geltend gemachten Gesundheitsschaden zu entscheiden (siehe auch Antwort Frage 3). Hier benötigt die zuständige Behörde die Mitarbeit der Auskunftserteilenden. Eine weitere Bearbeitung ist an diese Zuarbeit gebunden und insoweit fremdbestimmt und hat somit auch Auswirkungen auf die Bearbeitungsdauer.

5. Wer trägt in Thüringen die Kosten für die Impfschädigungen?

Antwort:

Soweit es zu einer Anerkennung eines Impfschadens nach § 60 IfSG (zuständig Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung Versorgung und Integration) kommt und entsprechende Leistungen zu gewähren sind, werden diese aus dem Landeshaushalt - Haushaltsstelle 0811 681 76 - getragen.

6. Besteht für Antragsteller, die weder im Besitz eines Computers noch eines Druckers sind und/oder nicht über die entsprechenden Kenntnisse im Umgang mit der genannten Technik verfügen, die Möglichkeit zur Antragstellung in Papierform und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Anträge auf Anerkennung eines Impfschadens sind auf der Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes hinterlegt. Sollte ein Betroffener keine Möglichkeit haben, auf dieses Antragsformular zurückzugreifen, besteht immer die Möglichkeit, dass ein Antragsformular auf dem Postweg zugesandt wird. Hier reicht eine telefonische Rückfrage bei den zuständigen Bearbeitern.

Werner
Ministerin

Im Jahr 2021 wurden 34 Anträge auf Anerkennung eines Impfschadens nach einer Corona-Impfung gestellt.

2022	Anträge	0-18 Jahre	18-29 Jahre	30-39 Jahre	40-49 Jahre	50-59 Jahre	60-69 Jahre	70-79 Jahre	80-89 Jahre	90-99 Jahre	k.A.
Januar	9		1	3	1	2	2				
Februar	52	6	1	2	12	14	6	9	2		
März	25	1	1	2	3	8	9	1			
April	11			2	3	3	2		1		
Mai	14		1	2	1	7	2	1			
Juni	6				1	2	1	1	1		
Juli	13		1	2	3		5	2			
August	26		1	1	1	8	6	5	4		
September	12			2	2	3	1	3			1
Gesamt	168	7	6	16	27	47	34	22	8	0	1